

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H. B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

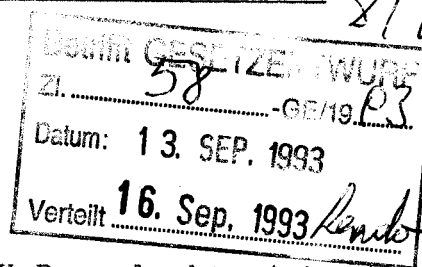
Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Zahl: Stg 1; 2880/93

Wien, 3.9.1993

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25-fach die Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

H. E. Fritz
RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)



OStR Dr. Arthur Dietrich
(Oberkirchenrat)

Beilagen

wie oben erwähnt

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H. B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

GZ. 601.999/32-V/5/93

Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl: Stg 1; 2880/93

Wien, 3.9.1993

Betr.: Begutachtung einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Evangelische Kirchenleitung bestätigt mit Dank das Einlangen des Entwurfes einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zur obigen Aktenzahl des Bundeskanzleramtes.

Wenn der Begriff "Hauptwohnsitz" den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" ersetzen soll, entsteht in allen jenen Fällen, in denen eine physische Person nur einen einzigen Wohnsitz hat, eine rechtstechnisch ungelöste Situation bzw. rechtstechnische Fehlvermutung, wenn es auch zutreffend sein mag, daß für alle jene Fälle, in denen bei einer physischen Person mehrere Wohnsitze vorliegen und zusammentreffen, die Reihungsnotwendigkeit in "Hauptwohnsitz" und "sonstiger Wohnsitz" sehr zweckmäßig ist.

Es erschiene uns zweckmäßiger, den Begriff "ordentlicher Wohnsitz", zu dem es eine reiche Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gibt, nicht aufzulassen, sondern statt dessen im Anschluß an die bisherige gesetzliche Formulierung zu regeln: "Hat jemand im Bundesgebiet mehr als einen Wohnsitz, hat er einen davon als Hauptwohnsitz zu bestimmen. Der Hauptwohnsitz gilt als ordentlicher Wohnsitz." Mit diesem Vorgang würde dem Prinzip der

- 2 -

Freizügigkeit genauso entsprochen wie auch der Aufrechterhaltung der subjektiven Komponente beim Wohnsitzbegriff.

Gegen eine Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber, im Rahmen des Meldegesetzes in Übereinstimmung mit der bisherigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den für Doppelmeldungen oder Mehrfachmeldungen dann erforderlichen Begriff des "Hauptwohnsitzes" zu definieren, besteht kein rechtliches Bedenken.

Die Ermächtigung an Landes(verfassungs)gesetzgeber, jemandem bei einem Doppelwohnsitz auch als Landesbürger die politischen Rechte zu gewähren, wenn er in einem anderen Bundesland seinen Hauptwohnsitz hat, erscheint aus unserer Sicht rechtsdogmatisch zulässig, könnte jedoch in der Praxis im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu Schwierigkeiten führen, wenn derartige "Neben- oder Zweitwohnsitzer" im Rahmen des Finanzausgleichs nicht oder nicht voll berücksichtigt werden (können).

Weiters sei bereits hier vermerkt (wegen der Kompetenz des Bundeskanzleramtes), daß im Zuge der Erfassung des Religionsbekenntnisses im neuen Meldegesetz auch eine Änderung von § 55 (1) Datenschutzgesetz erforderlich wird, in welchem festgelegt ist, daß die den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nach § 118 (2) BAO zustehenden Rechte vom Datenschutzgesetz unberührt bleiben, d.h., daß die Mitteilung des Religionsbekenntnisses zu den Namen und personenbezogenen Daten an gesetzlich anerkannte Kirchen trotz Datenschutzgesetz zulässig bleibt bzw. ist, dies bei normierter Vollzugsnotwendigkeit. Wenn nun im Rahmen der Begriffsänderungen ordentlicher Wohnsitz, Hauptwohnsitz und sonstiger Wohnsitz im Meldegesetz statt der Bestimmung des § 118 (2) BAO das Religionsbekenntnis im Rahmen des Meldewesens erfaßt werden soll, ist es unverzichtbar, daß die Verweisbestimmung des Datenschutzgesetzes - Kompetenz Bundeskanzleramt - durch eine Verweisbestimmung auf das Meldegesetz (neue Fassung) ergänzt wird, damit bei Vollzug des Meldegesetzes und Mitteilung der Religionszugehörigkeit gemeldeter Personen an

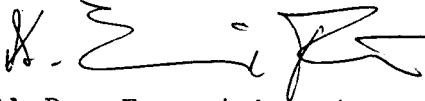
- 3 -

die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften keine Vollzugsprobleme aus der Sicht des Datenschutzgesetzes entstehen können.

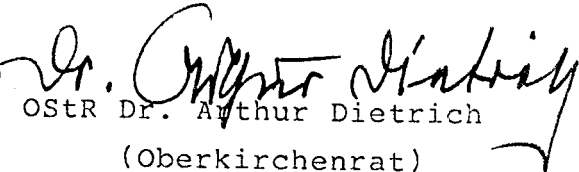
Die Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Österreich zu den neuen Bestimmungen des ebenfalls zur Begutachtung ausgesandten Meldegesetzes erfolgt gesondert.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.


RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)




OStR Dr. Arthur Dietrich
(Oberkirchenrat)

- Co:
- 25fach an das Präsidium des Nationalrates
 - Sekretariat der Österreichischen Katholischen Bischofskonferenz
 - Herrn Dr. Walter Hagel, St.Pölten
 - Rechtsanwalt Dr.Eckert, als Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen Integration
 - MR Dr.Sagburg, Kultusamt des BM für Unterricht u. Kunst
 - MR Dr.Jonak, Leiter des Kultusamtes